

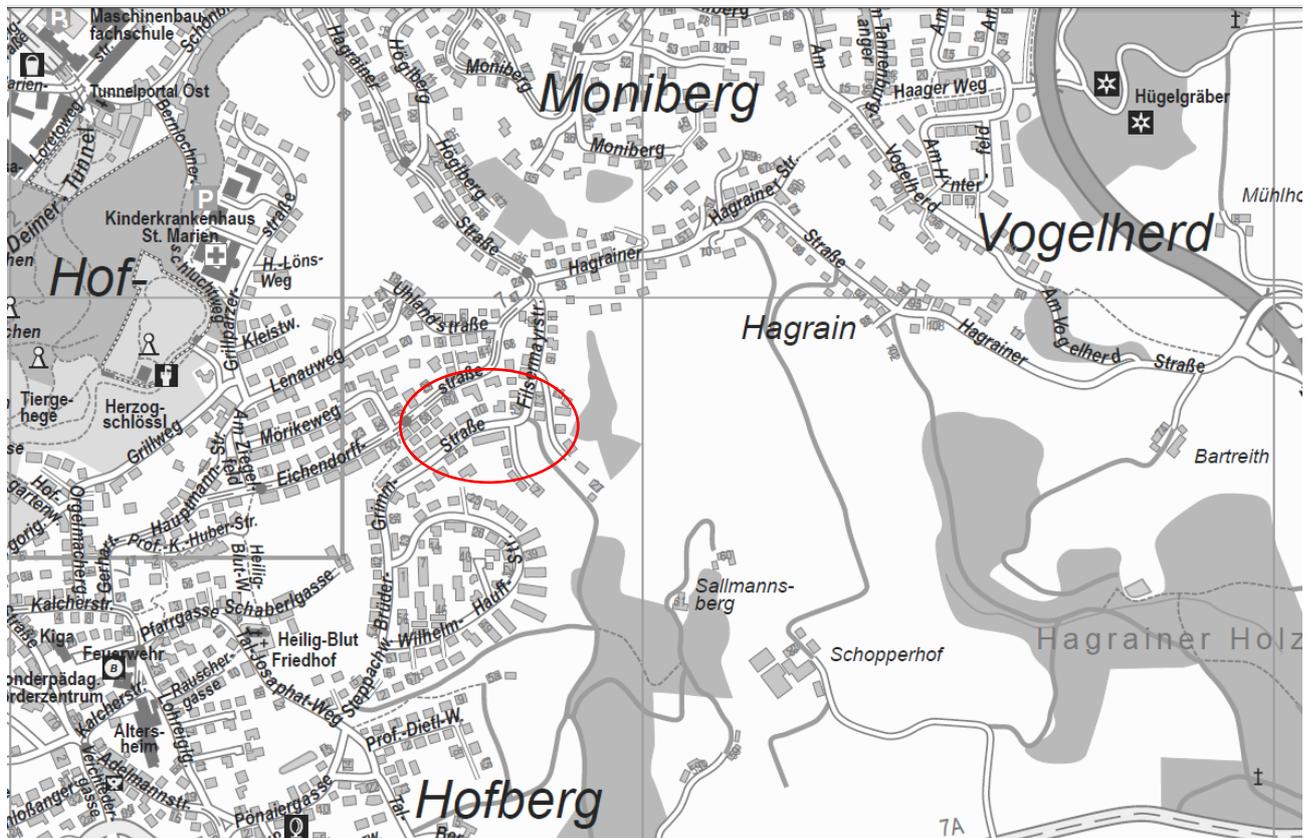
Bebauungsplan Nr. 08-25 Deckblatt 9 „Östlich Heilig Blut,,

a) Widmung zur Ortsstraße

b) Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	19.10.2021	Stadt Landshut, den	30.09.2021
Sitzungsnummer:	8	Ersteller:	Herr Götz

Vormerkung:



Kartenauszug Stadtplan Landshut

Die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 08-25 Deckblatt 9 „Östlich Heilig Blut“ liegenden, zum Teil noch nicht gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen sind zu widmen.



Abb. 1 (Bebauungsplan Nr. 08-25 Deckblatt 9/Ausschnitt)

a) Widmung zur Ortsstraße

Der Verkehrsfunktion nach handelt es sich bei der in Abb. 1 gelb-weiß schraffierten Fläche (▨) um eine Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung dieser Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich ist nicht im Rahmen der Widmung, sondern durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung Rechnung zu tragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

b) Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg

Weiter sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Verkehrsflächen als öffentlicher Fußweg festgesetzt (Abb. 1 orange markiert).

Der Verkehrsfunktion nach handelt es sich bei den Fl.Nr. 268/25, 268/34 (Teilfläche) und 268/38 der Gemarkung Berg ob Landshut um einen beschränkt-öffentlichen Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Gemäß Festsetzung im Bebauungsplan lautet die Widmungsbeschränkung „Fußweg“.

Die an die Brüder-Grimm-Straße angrenzende Fläche des Fußweges auf Fl.Nr. 2556/24 der Gemarkung Landshut ist bereits als Bestandteil der Ortsstraße Nr. 43 gewidmet. Es bedarf keiner eigenständigen Widmung mehr.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung, insbesondere die dingliche Verfügungsbefugnis über den Straßengrund (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG) sind erfüllt.

Beschlussempfehlung:

1. *Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Lageplan (Abb. 1), gelb-weiß schraffierte Fläche wird zur Ortsstraße gewidmet. Die Festsetzung dieser Verkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich hat durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung zu erfolgen.*
3. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Lageplan (Abb. 1), orange markierten Flächen (Fl.Nr. 268/25, 268/34 (Teilfläche) und 268/38 der Gemarkung Berg ob Landshut) sind als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Die Widmung wird auf den Fußweg beschränkt.*

Anlagen:

-